

MERKBLATT**Unterricht für Lernende mit einer Langzeiterkrankung**

Für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden und Mitarbeitende der Tagesstrukturen

Lehrpersonen und Mitarbeitende der Tagesstrukturen begegnen zunehmend Lernenden, die auf Grund einer chronischen Erkrankung besondere Rücksichtnahme, Unterstützung und Förderung im Schulalltag benötigen.

Bei einer chronischen oder längerdauernden Krankheit erfolgt oft eine stationäre Behandlung in einem Kinderspital oder einer Rehabilitationsklinik. Sofern die Patientin oder der Patient über einen längeren Zeitraum im Spital ist, übernimmt die Patientenschule des Spitals/der Klinik während dieser Zeit die schulische Förderung.

Aufgrund neuer Therapieformen und Medikamente werden langzeiterkrankte Lernende heute schneller nach Hause entlassen und/oder ambulant behandelt. Eine kürzere Behandlungszeit in der Klinik führt dazu, dass Lernende früher wieder in die Schule zurückkehren.

Bei Lernenden mit einer Langzeiterkrankung handelt es sich oft um folgende Krankheiten:

Chronische Krankheiten:

- Funktionsstörungen eines Organsystems (z. B. Herz- und Kreislauforgane, Muskeln oder Knochen, Sinnesorgane),
- Funktionsstörungen des Stoffwechsels (z. B. Diabetes),
- Funktionsstörungen der Immunabwehr (z. B. bei Allergien) oder um
- Tumorerkrankungen, die nicht nur vorübergehend, sondern über Monate hinweg oder gar lebenslang bestehen.

Psychische Krankheiten:

- Anorexia nervosa, Bulimia nervosa, Depression usw.

Sowohl bei einer stationären als auch bei einer ambulanten Behandlung muss für die Lernenden eine angemessene und wirksame schulische Lösung gefunden werden. Der Unterricht soll dem Kind angepasst sein und sich gleichzeitig an den Unterrichtsinhalten und -zielen der Klasse orientieren. Damit bleibt der Anschluss am ehesten gewährleistet. Neben der Vermittlung der Lerninhalte wird auch die Lebensfreude gestärkt und die Genesung unterstützt.

Nebst einer entsprechenden schulischen Förderung erfordert und rechtfertigt eine Krankheit spezifische Rücksichtnahmen und Hilfestellungen.

Möglichkeiten der Schule

Förderung im Unterricht

Lernende können während oder nach einer längerdauernden Erkrankung vollumfänglich oder teilweise am Unterricht teilnehmen. Sie werden im Unterricht individuell gefördert. Lernkontrollen und Hausaufgaben werden der Belastbarkeit des Kindes angepasst. Wenn notwendig, wird über einen gewissen Zeitraum darauf verzichtet.

Nachhilfeunterricht

Wenn die individuelle Förderung im Unterricht nicht ausreicht, muss Nachhilfeunterricht erwogen werden. Wenn Nachhilfeunterricht notwendig ist, werden die Kosten von der Gemeinde getragen.

In der Regel findet der Nachhilfeunterricht in der Schule statt. Kann ein Kind den Unterricht über längere Zeit nicht besuchen, kann der Unterricht zu Hause stattfinden. Vor allem ältere Kinder können mit Laptops ausgestattet und per Fernunterricht geschult werden. Das Material wird ihnen auf einer Kollaborationsplattform zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können die Kinder für spezifische Inputs ins Schulzimmer zugeschaltet werden. Dazu ist es notwendig, dass die Schule das Setting des Hybridunterrichts technisch und organisatorisch zur Verfügung stellt.

Die Verordnung über die Förderangebote regelt den Nachhilfeunterricht: Er wird Lernenden mit schulischen Defiziten erteilt, welche in der Regel durch längere krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten oder durch einen Wechsel des Schulortes entstanden sind und innerhalb kürzerer Zeit aufgeholt werden können. Damit wird diesen Lernenden der weitere Besuch der Regelklasse ermöglicht.

Die Schulleitung entscheidet über Notwendigkeit, Umfang und Rahmenbedingungen des Nachhilfeunterrichts gemäss § 19 [Verordnung über die Förderangebote \(SRL Nr. 406\)](#).

Beurteilung

Die Lernenden haben Anrecht auf eine angemessene Beurteilung. Sie ist dem momentanen Leistungsvermögen anzupassen. Eine gezielte, fördernde Beurteilung wirkt für das Kind motivierend und kann zur Genesung beitragen. Auf die Benotung kann, je nach Ausprägung und Entwicklung der Krankheit, über einen kürzeren oder längeren Zeitraum verzichtet werden.

Zeugniseintrag

Bei längerer Abwesenheit oder verminderter Belastbarkeit infolge Krankheit/Unfall oder anderen begründeten Fällen kann auf die Note in einzelnen oder allen Fächern verzichtet werden. Im LehrerOffice wird beim entsprechenden Fach «kein Eintrag» ausgewählt.

Im Feld «Administrative Bemerkungen» wird «Keine Noten gemäss § 9 Abs. 2 Verordnung über die Beurteilung» ausgewählt.

Weitere «Hilfeleistungen»

Bei Lernenden mit einer chronischen Krankheit geht es in den meisten Fällen nicht um die Initiierung von Nachhilfeunterricht, sondern um konkrete Hilfeleistungen während der Schulzeit. So benötigen Kinder mit Diabetes zum Beispiel zeitweise Hilfe bei der Blutzuckermessung, Kindern mit chronischen Darmerkrankungen muss bei der Katheterisierung oder

beim Windeln wechseln geholfen werden. Bei kardiologischen Diagnosen muss die Sauerstoffzufuhr unterstützt werden. Je nach Diagnose kann auch ein regelmässiges Verabreichen von Medikamenten nötig sein usw.

Die zuständige Regelschule organisiert mit den beteiligten Personen vor Ort die nötigen Hilfeleistungen (allenfalls durch den Einsatz einer Klassenassistentin). Dabei ist zu beachten, dass Lehrpersonen grundsätzlich nicht verpflichtet werden können, Windeln zu wechseln oder Medikamente zu verabreichen, sofern kein Notfall vorliegt.

Vorgehen bei der Initiierung von «Hilfeleistungen» und Nachhilfeunterricht

Grundsätzliche Punkte

- Die Erziehungsberechtigten informieren die Klassenlehrperson über die Erkrankung. Die Klassenlehrperson informiert die Schulleitung.
- Zusammen mit den Eltern, der Klassenlehrperson und der Schulleitung findet ein Gespräch statt, an dem verschiedene Massnahmen (Umgang in der Schule, Dauer, Anzahl Lektionen, Hilfeleistungen in der Schule usw.) besprochen werden. Hierbei wird geklärt, was von der Schule verantwortet und geleistet werden kann.
- Fachpersonen (Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten, zuständige Fachdienste) werden beratend miteinbezogen.
- Die Kosten für zusätzliche Ressourcen müssen von der Gemeinde getragen werden.

Nachhilfeunterricht

- Die Schulleitung organisiert den Nachhilfeunterricht oder initiiert entsprechende Unterstützungsmassnahmen (Klassenassistentin, Zivi) oder **einen hybriden Unterricht**.
- Der Nachhilfeunterricht wird von einer stufengerecht ausgebildeten Lehrperson übernommen. Die Organisation wird mit den Eltern verbindlich abgesprochen.
- Inhalt und Art des Nachhilfeunterrichts sprechen die Klassenlehrperson und die für den Nachhilfeunterricht zuständige Lehrperson miteinander ab.
- Die schulische Verantwortung behält weiterhin die Klassenlehrperson. Das erkrankte Kind bleibt in der Herkunftsklasse eingeteilt. Damit ist u. a. sichergestellt, dass die Gemeinde den jährlichen Pro-Kopf-Beitrag erhält.
- Wenn der Nachhilfeunterricht beim Kind zu Hause stattfindet, organisieren die Eltern die äusseren Rahmenbedingungen: Zeitabsprachen, Abmeldungen bei Unwohlsein oder Spitalaufenthalt.

Gesetzesgrundlagen

- § 11 Abs. 1 und § 31 Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a)
- § 19 Verordnung über die Förderangebote (SRL Nr. 406)

Luzern, **November 2023**

540347